

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Xtrackers Emerging Markets Net Zero Pathway Paris Aligned UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900U9UGAB0UE17H62

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen für ein Finanzprodukt, das Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, indem es den Referenzindex (wie nachstehend definiert) abbildet, der ökologische und/oder soziale Erwägungen einbezieht. Das Finanzprodukt hält ein Portfolio von Aktienwerten, das alle oder einen signifikanten Anteil der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere umfasst. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in globalen Schwellenmärkten abbilden. Auswahl und Gewichtung der

Unternehmen erfolgen mit dem Ziel der Ausrichtung auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert („EU PAB“) und bestimmte Netto-Null-Standards. Der Referenzindex basiert auf dem Ausgangs-Index (wie nachstehend definiert).

Der Referenzindex zielt darauf ab, die in der PAB-Verordnung festgelegten Bestimmungen für EU-PAB einzuhalten. Der Referenzindex strebt außerdem an, die von der Institutional Investors Group on Climate Change in ihrem Net Zero Investment Framework veröffentlichten Empfehlungen umzusetzen, die unter <https://www.iigcc.org> und <https://parisalignedinvestment.org> zu finden sind.

Der Referenzindex verwendet ESG-Daten von Institutional Shareholder Services Inc. („ISS“). ISS bietet Expertise zu einer Vielzahl von Themen im Zusammenhang mit nachhaltigem und verantwortlichem Investment, darunter Klimawandel, Auswirkungen im Zusammenhang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung („SDG“), Menschenrechte, Arbeitsstandards, Korruption und umstrittene Waffen.

Wertpapiere, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen, werden aus dem Ausgangs-Index entfernt, darunter Wertpapiere, die

- in schwerwiegende und sehr schwerwiegende Kontroversen in Zusammenhang mit Umweltfragen, Menschenrechten, Korruption oder Arbeitsrechten involviert sind;
- in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, Atomwaffen, zivilen Schusswaffen oder Tabakanbau und -produktion stehen;
- über einen bestimmten Grenzwert hinaus in bestimmten Branchen laut Definition in den Mindeststandards für EU-PAB oder in Branchen tätig sind, die vom Index-Administrator als Branchen mit hohem Potenzial für negative Auswirkungen auf Umwelt, Gesundheit und/oder Soziales kategorisiert werden. Zu diesen Branchen zählen unter anderem:
 - Kohlebergbau und Stromerzeugung aus Kohle;
 - Produktion, Wartung, technische Infrastruktur und Vertrieb fossiler Brennstoffe sowie Stromerzeugung daraus;
 - Ölsandproduktion;
 - Handel mit zivilen Waffen;
 - Tabakprodukte und
 - militärische Waffen;
- ein ISS ESG-Rating von D- oder niedriger haben und
- erhebliche negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen SDG 12 (Nachhaltige/r Konsum und Produktion), SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz), SDG 14 (Leben unter Wasser) und SDG 15 (Leben an Land) haben.

Bitte beachten Sie, dass Unternehmen, die aufgrund fehlender oder unzureichender Daten nicht mit diesen Kriterien bewertet werden können, ebenfalls ausgeschlossen werden.

Wertpapiere aus dem Ausgangs-Index, die diese ESG-Kriterien erfüllen, werden anschließend im Referenzindex zunächst nach ihrer Marktkapitalisierung gewichtet. Dann wird die anfängliche Gewichtung jedes Bestandteils anhand einer Bewertung für jeden der drei unten aufgeführten Teilbereiche angepasst („Modifizierte Gewichtung“).

- wissenschaftsbasierte Ziele zur Reduzierung von Kohlenstoffemissionen;
- Standards zur Offenlegung von Klimadaten und
- nachhaltige Erträge in Bezug auf SDG 13.

Darüber hinaus werden die Gewichtungen der Bestandteile weiter angepasst, um sie an die Ziele der EU-PAB anzupassen (einschließlich der Reduzierung der Kohlenstoffintensität des

Referenzindex). Die Kohlenstoffintensität des Referenzindex darf am Auswahltag höchstens der Mindest-Kohlenstoffintensität des Dekarbonisierungsprogramms und 50 % der Kohlenstoffintensität des Ausgangs-Index entsprechen. Das Dekarbonisierungsprogramm sieht bei Annahme einer geometrischen Progression eine jährliche Reduzierung der Kohlenstoffintensität um mindestens 7 % im Vergleich zum Referenzindex am Basistag vor. Bei diesem Prozess ist bei den Gewichtungen eine Kappung von bis zu 5 % möglich. Für die Modifizierte Gewichtung gelten Grenzwerte bei Gewichtungs- und Sektorgewichtungsabweichungen, um Abweichungen gegenüber dem Ausgangs-Index so weit wie möglich zu minimieren.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**
 - **Treibhausgasintensität:** Von MSCI oder ISS ermittelter gewichteter Durchschnitt der THG-Intensität (Scope 1-, Scope 2- und geschätzte Scope 3-THG-Emissionen/Mio. Euro Umsatz) der von dem Portfolio des Finanzprodukts gehaltenen Emittenten. Weitere Informationen zum verwendeten Anbieter sind auf Anfrage erhältlich.
 - **Engagement in sehr schwerwiegenden Kontroversen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der laut Feststellung von MSCI oder ISS in Unternehmen engagiert ist, die mit einer oder mehreren sehr schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf Umwelt, Kunden, Menschenrechte, Arbeitsrechte und Unternehmensführung konfrontiert sind, einschließlich von Verstößen gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Weitere Informationen zum verwendeten Anbieter sind auf Anfrage erhältlich.
 - **Engagement in Worst-in-Class-Emittenten:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der laut Feststellung von MSCI oder ISS in Unternehmen mit einem Rating von „CCC“ oder „D-“ oder darunter engagiert ist. Weitere Informationen zum verwendeten Anbieter sind auf Anfrage erhältlich.
 - **Engagement in fossilen Brennstoffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der laut Feststellung von MSCI oder ISS in Unternehmen engagiert ist, die an fossilen Brennstoffen beteiligt sind. Dazu gehören Unternehmen, die Einnahmen aus der Förderung von Kraftwerkskohle, unkonventionellem und konventionellem Öl und Gas, der Öltraffinerie sowie Einnahmen aus der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, flüssigen Brennstoffen oder Erdgas erzielen. Weitere Informationen zum verwendeten Anbieter sind auf Anfrage erhältlich.
- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Obwohl das Finanzprodukt keine nachhaltigen Anlagen zum Ziel hat, wird es einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen investieren, wie in Artikel 2(17) der SFDR definiert.

Mindestens 5 % des Nettovermögens des Finanzprodukts werden in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels in Übereinstimmung mit Artikel 2(17) der SFDR beitragen. Nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beziehen sich auf den Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Emittenten, der zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels beiträgt; vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Bei der Bewertung von nachhaltigen Investitionen werden Daten von einem oder mehreren Datenanbietern und/oder öffentlichen Quellen verwendet, um festzustellen, ob eine Aktivität nachhaltig ist. Die ökologischen und/oder sozialen Ziele werden anhand von Aktivitäten ermittelt, die einen positiven Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“) leisten, darunter (i) Ziel 1: Keine Armut, (ii) Ziel 2: Kein Hunger, (iii) Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen, (iv) Ziel 4: Hochwertige Bildung, (v) Ziel 5: Geschlechtergleichheit, (vi) Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, (vii) Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie, (viii) Ziel 10: Weniger Ungleichheiten, (ix) Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden, (x) Ziel 12: Nachhaltiger Konsum, (xi) Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz, (xii) Ziel 14: Leben unter Wasser und (xiii) Ziel 15: Leben an Land, und werden anhand von Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) gemessen. Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN SDGs hängt von den tatsächlichen Investitionen im Portfolio ab.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

In Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR dürfen solche nachhaltigen Investitionen keine ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen und die Emittenten solcher nachhaltiger Investitionen müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Jede Investition, die die DNSH-Schwellenwerte (DNSH steht für Do No Significant Harm und bedeutet Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) nicht erfüllt, wird nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts angerechnet. Diese DNSH-Schwellenwerte umfassen unter anderem:

- Beteiligung an schädlichen Geschäftstätigkeiten;
- Verstoß gegen internationale Normen oder Beteiligung an sehr schwerwiegenden Kontroversen; und
- Verstoß gegen bestimmte Schwellenwerte für Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2(17) der SFDR bezieht die Beurteilung nachhaltiger Investitionen bestimmte Kennzahlen ein, die sich auf die wichtigsten negativen Indikatoren beziehen, und der Referenzindex des Finanzprodukts bezieht Kriterien zur Reduzierung des Engagements in oder zum Ausschluss von Wertpapieren ein, die negativ auf die folgenden wichtigsten negativen Indikatoren ausgerichtet sind:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- Treibhausgasintensität von Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);

- Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie (Nr. 5);
- Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen auf biodiversitätssensible Bereiche (Nr. 7);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Wertpapiere, die gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, werden vom Referenzindex des Finanzprodukts ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ✘ Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 final):
 - CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
 - Treibhausgasintensität von Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie (Nr. 5);
 - Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen auf biodiversitätssensible Bereiche (Nr. 7);
 - Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des „Referenzindex“ (Solactive ISS ESG Emerging Markets Net Zero Pathway Index) vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden. Der Referenzindex spiegelt die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in globalen Schwellenmärkten wider. Die Auswahl und Gewichtung der Unternehmen erfolgt mit dem Ziel der Angleichung an den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert („EU PAB“) sowie bestimmte Netto-Null-Standards. Der Referenzindex basiert auf dem Solactive GBS Emerging Markets Large & Mid Cap Index (der „Ausgangs-Index“). Der Ausgangs-Index umfasst Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in globalen Schwellenmärkten, die gemäß dem Solactive Country Classification Framework ausgewählt werden. Weitere Informationen zur Klassifizierung der Länder finden Sie unter <http://www.solactive.com>.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden. Der Referenzindex zielt darauf ab, die in der PAB-Verordnung festgelegten Bestimmungen für EU-PAB einzuhalten. Der Referenzindex strebt außerdem an, die von der Institutional Investors Group on Climate Change in ihrem Net Zero Investment Framework veröffentlichten Empfehlungen umzusetzen, die unter <https://www.iigcc.org> und <https://parisalignedinvestment.org> zu finden sind.

Der Referenzindex verwendet ESG-Daten von Institutional Shareholder Services Inc. („ISS“). ISS bietet Expertise zu einer Vielzahl von Themen im Zusammenhang mit nachhaltigem und verantwortlichem Investment, darunter Klimawandel, Auswirkungen im Zusammenhang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung („SDG“), Menschenrechte, Arbeitsstandards, Korruption und umstrittene Waffen.

Wertpapiere, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen, werden aus dem Ausgangs-Index entfernt, darunter Wertpapiere, die

- in schwerwiegende und sehr schwerwiegende Kontroversen in Zusammenhang mit Umweltfragen, Menschenrechten, Korruption oder Arbeitsrechten involviert sind;
- in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, Atomwaffen, zivilen Schusswaffen oder Tabakanbau und -produktion stehen;
- über einen bestimmten Grenzwert hinaus in bestimmten Branchen laut Definition in den Mindeststandards für EU-PAB oder in Branchen tätig sind, die vom Index-Administrator als Branchen mit hohem Potenzial für negative Auswirkungen auf Umwelt, Gesundheit und/oder Soziales kategorisiert werden. Zu diesen Branchen zählen unter anderem:
 - Kohlebergbau und Stromerzeugung aus Kohle;
 - Produktion, Wartung, technische Infrastruktur und Vertrieb fossiler Brennstoffe sowie Stromerzeugung daraus;
 - Ölsandproduktion;
 - Handel mit zivilen Waffen;
 - Tabakprodukte und
 - militärische Waffen;
- ein ISS ESG-Rating von D- oder niedriger haben und

- erhebliche negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen SDG 12 (Nachhaltige/r Konsum und Produktion), SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz), SDG 14 (Leben unter Wasser) und SDG 15 (Leben an Land) haben.

Bitte beachten Sie, dass Unternehmen, die aufgrund fehlender oder unzureichender Daten nicht mit diesen Kriterien bewertet werden können, ebenfalls ausgeschlossen werden.

Wertpapiere aus dem Ausgangs-Index, die diese ESG-Kriterien erfüllen, werden anschließend im Referenzindex zunächst nach ihrer Marktkapitalisierung gewichtet. Dann wird die anfängliche Gewichtung jedes Bestandteils anhand einer Bewertung für jeden der drei unten aufgeführten Teilbereiche angepasst („Modifizierte Gewichtung“).

- wissenschaftsbasierte Ziele zur Reduzierung von Kohlenstoffemissionen;
- Standards zur Offenlegung von Klimadaten und
- nachhaltige Erträge in Bezug auf SDG 13.

Darüber hinaus werden die Gewichtungen der Bestandteile weiter angepasst, um sie an die Ziele der EU-PAB anzupassen (einschließlich der Reduzierung der Kohlenstoffintensität des Referenzindex). Die Kohlenstoffintensität des Referenzindex darf am Auswahltag höchstens der Mindest-Kohlenstoffintensität des Dekarbonisierungsprogramms und 50 % der Kohlenstoffintensität des Ausgangs-Index entsprechen. Das Dekarbonisierungsprogramm sieht bei Annahme einer geometrischen Progression eine jährliche Reduzierung der Kohlenstoffintensität um mindestens 7 % im Vergleich zum Referenzindex am Basistag vor. Bei diesem Prozess ist bei den Gewichtungen eine Kappung von bis zu 5 % möglich. Für die Modifizierte Gewichtung gelten Grenzwerte bei Gewichtungs- und Sektorgewichtungsabweichungen, um Abweichungen gegenüber dem Ausgangs-Index so weit wie möglich zu minimieren.

Anleger sollten beachten, dass das Finanzprodukt und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung dieser Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Finanzprodukts enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Das Finanzprodukt verfolgt keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung vor Gebühren und Aufwendungen des Referenzindex nachzubilden. Der Referenzindex schließt Unternehmen aus, die laut ISS Norm-Based Research nachweislich anerkannte Standards nicht erfüllen oder in schwerwiegende oder sehr schwerwiegende Kontroversen (einschließlich Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung) involviert sind. Ebenfalls ausgeschlossen sind Unternehmen, deren ISS ESG-Rating (mit dem u. a. bewertet wird, wie gut Unternehmen mit Risiken und Chancen in

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Bezug auf die Unternehmensführung umgehen) unter einem bestimmten Schwellenwert liegt oder für die kein ISS ESG-Rating vorliegt.

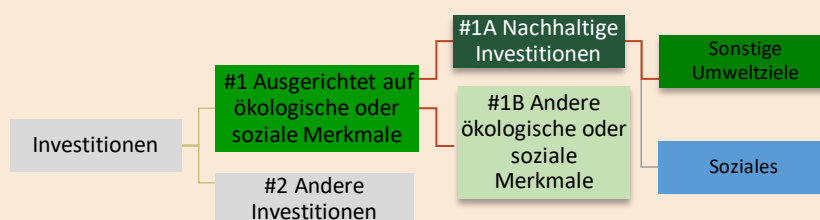


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90 % seines Nettovermögens in Investitionen, die auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie sind mindestens 5 % der Vermögenswerte des Finanzprodukts als nachhaltige Investitionen eingestuft (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 10 % der Investitionen sind nicht auf diese Merkmale ausgerichtet (#2 Andere Investitionen).



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivative Finanzinstrumente („DFI“) können für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden. Es ist nicht beabsichtigt, Finanzderivate zur Erreichung des Ziels des Finanzprodukts einzusetzen, sondern vielmehr als ergänzende Anlagen, um beispielsweise Barbestände bis zur Neugewichtung oder Investition in Bestandteile des Referenzindex zu investieren. Alle Engagements, die durch den Einsatz von Finanzderivaten zu diesen zusätzlichen Zwecken eingegangen werden, müssen mit dem Anlageziel des Finanzprodukts übereinstimmen und ESG-Standards entsprechen, die denen des Referenzindex im Wesentlichen ähnlich sind, oder sie fallen unter den angegebenen Prozentsatz der Anlagen, die nicht auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#2 Andere Investitionen).



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt fördert zwar ökologische Merkmale, aber es ist nicht beabsichtigt, dass seine zugrunde liegenden Anlagen die Kriterien der EU-Taxonomieverordnung

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

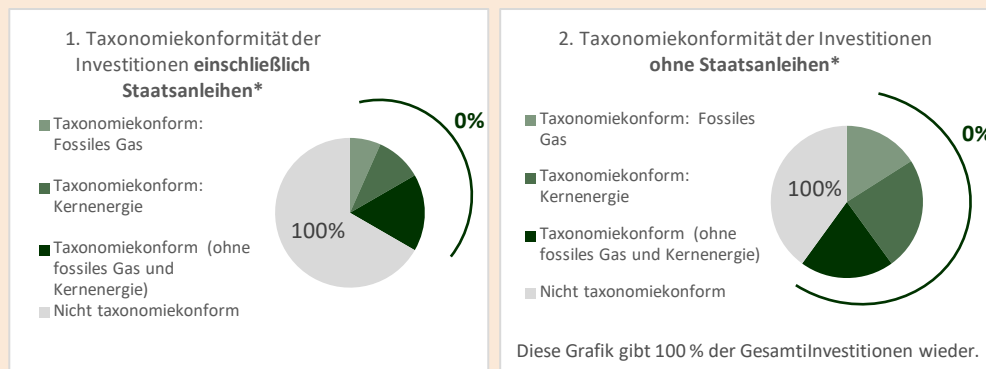
für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen (die einzigen beiden von sechs Umweltzielen gemäß der EU-Taxonomieverordnung, für die technische Screening-Kriterien durch delegierte Rechtsakte festgelegt wurden). Daher strebt das Finanzprodukt keine Anlagen an, die in den Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung fallen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie

Nein. Es fehlt jedoch an zuverlässigen Daten über die EU-taxonmiekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie. Auf dieser Grundlage wird zwar davon ausgegangen, dass keine relevanten Investitionen getätigt werden, es ist jedoch möglich, dass mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert wird.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Das Finanzprodukt hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, da es sich nicht zu einem

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem Umweltziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 5 % betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem sozialen Ziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 5 % betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Finanzprodukt bewirbt überwiegend eine Vermögensallokation in Investitionen, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen können zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zusätzliche liquide Mittel umfassen, darunter besicherte und/oder unbesicherte Einlagen und/oder Anteile oder Aktien anderer OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die eine Geldmarkt- oder Barstrategie verfolgen, oder derivative Finanzinstrumente. Es kann auch Wertpapiere enthalten, die vor Kurzem vom jeweiligen ESG-Datenanbieter herabgestuft wurden, aber erst bei der nächsten Neugewichtung des Referenzindex aus diesem entfernt werden und daher erst zu diesem Zeitpunkt aus dem Portfolio entfernt werden können.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja. Der Referenzwert des Finanzprodukts ist der Solactive ISS ESG Emerging Markets Net Zero Pathway Index.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Der Referenzindex fördert ökologische und/oder soziale Merkmale durch die Auswahl und Gewichtung der Bestandteile mit dem Ziel einer Ausrichtung auf den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert („EU PAB“) und bestimmte Netto-Null-Rahmenwerke sowie durch Entfernung von Wertpapieren aus dem Ausgangs-Index, die bestimmte oben beschriebene ESG-Kriterien nicht erfüllen. Diese Schritte erfolgen bei jeder Neugewichtung des Referenzindex.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Um das Anlageziel zu erreichen, verfolgt das Finanzprodukt eine „Direkte Anlagepolitik“, d. h. das Finanzprodukt versucht, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen nachzubilden. Hierzu hält es ein Aktienportfolio, das alle oder einen repräsentativen Teil der im Referenzindex enthaltenen Titel umfasst.

● **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Der Referenzindex basiert auf dem Ausgangs-Index, der die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in globalen Schwellenmärkten abbildet, die gemäß dem Solactive Country Classification Framework ausgewählt werden. Der Referenzindex zielt darauf ab, die in der PAB-Verordnung festgelegten Bestimmungen für EU-PAB einzuhalten. Der Referenzindex strebt außerdem an, die von der Institutional Investors Group on Climate Change in ihrem Net Zero Investment Framework veröffentlichten Empfehlungen umzusetzen, die unter <https://www.iigcc.org> und <https://parisalignedinvestment.org> zu finden sind.

Der Referenzindex verwendet ESG-Daten von Institutional Shareholder Services Inc. („ISS“). ISS bietet Expertise zu einer Vielzahl von Themen im Zusammenhang mit nachhaltigem und verantwortlichem Investment, darunter Klimawandel, Auswirkungen im Zusammenhang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung („SDG“), Menschenrechte, Arbeitsstandards, Korruption und umstrittene Waffen.

Wertpapiere, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen, werden aus dem Ausgangs-Index entfernt, darunter Wertpapiere, die

- in schwerwiegende und sehr schwerwiegende Kontroversen in Zusammenhang mit Umweltfragen, Menschenrechten, Korruption oder Arbeitsrechten involviert sind;
- in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, Atomwaffen, zivilen Schusswaffen oder Tabakanbau und -produktion stehen;
- über einen bestimmten Grenzwert hinaus in bestimmten Branchen laut Definition in den Mindeststandards für EU-PAB oder in Branchen tätig sind, die vom Index-Administrator als Branchen mit hohem Potenzial für negative Auswirkungen auf Umwelt, Gesundheit und/oder Soziales kategorisiert werden. Zu diesen Branchen zählen unter anderem:
 - Kohlebergbau und Stromerzeugung aus Kohle;
 - Produktion, Wartung, technische Infrastruktur und Vertrieb fossiler Brennstoffe sowie Stromerzeugung daraus;
 - Ölsandproduktion;
 - Handel mit zivilen Waffen;
 - Tabakprodukte und
 - militärische Waffen;
- ein ISS ESG-Rating von D- oder niedriger haben und
- erhebliche negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen SDG 12 (Nachhaltige/r Konsum und Produktion), SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz), SDG 14 (Leben unter Wasser) und SDG 15 (Leben an Land) haben.

Bitte beachten Sie, dass Unternehmen, die aufgrund fehlender oder unzureichender Daten nicht mit diesen Kriterien bewertet werden können, ebenfalls ausgeschlossen werden.

Wertpapiere aus dem Ausgangs-Index, die diese ESG-Kriterien erfüllen, werden anschließend im Referenzindex zunächst nach ihrer Marktkapitalisierung gewichtet. Dann wird die

anfängliche Gewichtung jedes Bestandteils anhand einer Bewertung für jeden der drei unten aufgeführten Teilbereiche angepasst („Modifizierte Gewichtung“).

- wissenschaftsbasierte Ziele zur Reduzierung von Kohlenstoffemissionen;
- Standards zur Offenlegung von Klimadaten und
- nachhaltige Erträge in Bezug auf SDG 13.

Darüber hinaus werden die Gewichtungen der Bestandteile weiter angepasst, um sie an die Ziele der EU-PAB anzupassen (einschließlich der Reduzierung der Kohlenstoffintensität des Referenzindex). Die Kohlenstoffintensität des Referenzindex darf am Auswahltag höchstens der Mindest-Kohlenstoffintensität des Dekarbonisierungsprogramms und 50 % der Kohlenstoffintensität des Ausgangs-Index entsprechen. Das Dekarbonisierungsprogramm sieht bei Annahme einer geometrischen Progression eine jährliche Reduzierung der Kohlenstoffintensität um mindestens 7 % im Vergleich zum Referenzindex am Basistag vor. Bei diesem Prozess ist bei den Gewichtungen eine Kappung von bis zu 5 % möglich. Für die Modifizierte Gewichtung gelten Grenzwerte bei Gewichtungs- und Sektorgewichtungsabweichungen, um Abweichungen gegenüber dem Ausgangs-Index so weit wie möglich zu minimieren.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Weitere Informationen zum Referenzindex, zu seiner Zusammensetzung und Berechnung, den Regeln für seine regelmäßige Überprüfung und der Neugewichtung sowie zur allgemeinen Methodologie des Referenzindex können auf der Webseite www.solactive.com abgerufen werden.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.xtrackers.com sowie auf unserer lokalen Website für das jeweilige Land.